

Sie trägt vor, der Rat habe dadurch, dass er die angefochtene Verordnung erlassen habe, ohne die zugrunde liegenden Verfahren der Kommission ordnungsgemäß zu prüfen, gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen und seine Befugnisse missbraucht.

Die Kommission habe i) die Klagebefugnis der Beschwerdeführer nicht angemessen geprüft und/oder es unterlassen, eine ordnungsgemäße Feststellung über ihre Klagebefugnis zu treffen, ii) unerhebliche Informationen beachtet und/oder es unterlassen, verfügbare Informationen zu berücksichtigen, iii) eine unangemessene Beurteilung des Schadens für den entsprechenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgenommen, iv) nicht dargelegt, dass ein Gemeinschaftsinteresse an der Einführung von Einfuhrzöllen bestehe, und v) die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

Das stelle einen Missbrauch der Befugnisse dar.

(<sup>1</sup>) ABL L 270, S. 4.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Calebus/Kommission**

**(Rechtssache T-366/06)**

(2007/C 20/44)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Calebus, S.A. (Almería, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bocanegra Sierra)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union L 259 vom 21. September 2006 veröffentlichte Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region für nichtig zu erklären, aufzuheben oder zu widerrufen und für wirkungslos zu erklären, soweit das in diese Liste aufgenommene GGB „ES61110006 Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“ die Farm „Las Cuerdas“ einschließt, und die Kommission dazu zu verurteilen, die Grenzen dieses GGB so zu ändern, dass die genannte Farm davon ausgenommen bleibt.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung

- insoweit gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<sup>1</sup>) verstoße, als sie in das GGB ES61110006 einige Grundstücke im Eigentum der Klägerin aufgenommen habe, denen die dafür geforderten Voraussetzungen in Bezug auf die Umwelt fehlten, und
- willkürlich sei, da von demselben Gebiet Grundstücke ausgenommen worden seien, obwohl sie diejenigen Kriterien erfüllten, die zu einer Einstufung dieser Grundstücke als GGB verpflichteten.

(<sup>1</sup>) Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Kuwait Petroleum Corp. u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-370/06)**

(2007/C 20/45)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Kuwait Petroleum Corp. (Shuwaikh, Kuwait), Kuwait Petroleum International Ltd (Woking, Vereinigtes Königreich) und Kuwait Petroleum (Niederland) BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. W. Hull, G. M. Berrisch)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2006)4090 der Kommission vom 13. September 2006, soweit sie die Klägerinnen betrifft, für nichtig zu erklären; hilfsweise
- die auferlegte Geldbuße zu ermäßigen;
- in jedem Fall der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit Entscheidung vom 13. September 2006 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) setzte die Kommission gegenüber der Kuwait Petroleum Corp. (im Folgenden: KPC), der Kuwait Petroleum International Ltd (im Folgenden: KPI) und der Kuwait Petroleum (Niederland) BV (im Folgenden: KPN) gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 16,632 Millionen Euro fest wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Festsetzung von Preisen auf dem niederländischen Bitumenmarkt. Jede der Klägerinnen beantragt hiermit die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und, hilfsweise, eine Ermäßigung der Geldbuße aufgrund folgender Klagegründe: